

Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG - Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Nürnberg

Entscheidungsvorlage

1. Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Grundlagen

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft („VAG“) ist eine Aktiengesellschaft innerhalb des Konzerns der Städtische Werke Nürnberg GmbH („StWN“). Alleiniger Gesellschafter der StWN ist die Stadt Nürnberg, alleiniger Gesellschafter der VAG ist die StWN. Zwischen der StWN und der VAG besteht ein Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführung.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der VAG ist der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) wurde die Verkehrsleistung mit Wirkung um 03.12.2019 mittels eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen einer Direktvergabe an die VAG übertragen. Im Einzelnen wird diesbzgl. auf die Stadtratsbehandlungen am 23.11.2017 und am 11.04.2018 verwiesen.

2. Beschaffung von 12 Straßenbahn - Fahrzeugen sowie der Optionsausübung Option 1 über 10 Fahrzeuge und der Option 2 über 4 Fahrzeuge

Im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages beschafft die VAG aktuell insgesamt 26 neue Straßenbahn Fahrzeuge aus einem mit der Firma Siemens Mobility im Jahr 2019 geschlossenen Vertrag mit einer möglichen Gesamtfahrzeuganzahl von bis zu 87 Fahrzeugen in mehreren Optionen.

Die Basisbeschaffung von 12 Fahrzeugen mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2022 ist für einen erwarteten Fahrgastzuwachs und die Streckenerweiterung der Linie 7 ins Brunecker Areal bis zur Bauernfeindstraße notwendig. Die 14 Fahrzeuge der Option 1 und 2 sind für zusätzliche Taktverdichtungen auf der Linie 7 zwischen Hauptbahnhof und Stadtpark, einer Taktverdichtung auf den Linien 6 und 8 im Streckenabschnitt Plärrer - Dutzendteich - Hauptbahnhof - Erlenstegen, sowie dem Ausbau des Straßenbahnnetzes auf der Linie 4 im Streckenabschnitt Gibitzenhof - Minervaplatz - Finkenbrunn - Worzeldorfer Straße vorgesehen. Eine Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge ist im Anschluss an die Basisbeschaffung im Jahr 2023 geplant, da eine unterbrechungsfreie Fertigung baugleicher Fahrzeuge einen großen Kosten- und Terminvorteile bietet.

Für die Optionen 1 und 2 hat die VAG ein kostenloses Kündigungsrecht bis zum 31.12.2021 für den Fall das durch politische Beschlüsse Veränderungen der Planung vorgegeben werden.

Die Fahrzeuge wurden gemäß den Vorgaben des Fördermittelgebers öffentlich ausgeschrieben.

(...)

3. Fremdkapitalaufnahme

Die Gesamtbeschaffung (abzüglich von Zuschüssen) mit einem Wert von voraussichtlich insgesamt rund 70 Mio. EUR netto soll über eine Laufzeit von insgesamt rund 23 bis maximal 25 Jahren über eine Kombination aus einer Projektkreditlinie als Brückenfinanzierung (5 Jahre) und langfristigen Darlehen (20 Jahre) eines Bankenkonsortiums finanziert werden. Für die Finanzierung wird hinsichtlich des Gesamtvolumens eine Bürgschaft (bzw. mehrere Einzelbürgschaften über Teilbeträge) des mittelbaren Gesellschafters Stadt Nürnberg benötigt, da ein derartig hohes Kreditvolumen auf Basis der VAG-Bonität nicht darstellbar ist.

Die Aufnahme des Fremdkapitals in Höhe von max. EUR 70 Mio. soll zunächst in Form eines Barkredits („Brückenfinanzierung“) im Rahmen einer Projektkreditlinie mit einer Laufzeit von

max. fünf Jahren ab Unterzeichnung des Kreditvertrages erfolgen, die der Projektlaufzeit der Fahrzeugbeschaffung entspricht. Für eventuelle Unwägbarkeiten im Projektverlauf sollen zwei jeweils einjährige Verlängerungsoptionen mit den Banken vereinbart werden.

Die Beanspruchung dieser Brückenfinanzierung wird dann, in Abhängigkeit von den Lieferungen und bilanzieller Aktivierung der Fahrzeuge, durch langfristige Umfinanzierungen umgeschuldet, die Projektkreditlinie wird in diesem Zuge um den langfristig umfinanzierten Betrag herabgesetzt. Hierfür kommt z.B. ein KfW-Förderkredit oder ein langfristiges tilgendes Scheindarlehen oder bilaterale Darlehen einzelner Kernbanken der VAG (nachfolgend insgesamt als „Darlehen“ bezeichnet) in Frage

Die wesentlichen Rahmendaten des Darlehens stellen sich wie folgt dar:

- Kreditbetrag (anfänglich bis zu EUR 70 Mio. während der Zwischenfinanzierung), die Finanzierung erfolgt netto (ohne Zuschüsse)
- Langfristige Endfinanzierungen sind jeweils in den Jahren 2022 und 2023 in Abhängigkeit von Anlieferung, BGB-Abnahme und anschließender Bilanzierung der Fahrzeuge bei der VAG vorgesehen.
- Tilgung jeder Tranche der Endfinanzierung (voraussichtlich in gleich hohen, vierteljährlichen Raten) innerhalb von 20 Jahren (entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Fahrzeuge).
- Voraussichtlich vierteljährliche Zins- und Tilgungsleistung
- Laufzeit der verbürgten Gesamtfinanzierung ca. 23 bis maximal 25 Jahre (5 Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages zuzüglich zwei Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr während der Zwischenfinanzierung; 20 Jahre während der Endfinanzierung).
- Durch die Besicherung mit der 80 %-Kommunalbürgschaft durch die Stadt Nürnberg entsteht die Kapitalmarktfähigkeit der VAG, wodurch eine Darstellung des Kreditvolumens mit einer derartig langen Laufzeit überhaupt erst machbar wird und sehr viel niedrigere Kreditmargen erzielt werden können.

Zwischenfinanzierungskredite werden sukzessiv durch langfristige Endfinanzierungen zurückgeführt. Die hierfür treuhändersich hinterlegten Bürgschaftsurkunden müssen dabei nicht angepasst / vermindert werden, da jede Bürgschaft streng akzessorisch nur die ihr zugrundeliegenden Darlehensforderungen bei der jeweiligen Bank besichert.

4. Bonität der Darlehensnehmerin

Die VAG verfügt aufgrund des bestehenden Organschaftsvertrags mit Ergebnisabführung mit der StWN über eine gute finanzielle und wirtschaftliche Lage. Darüber hinaus verfügt sie über ein geordnetes Rechnungswesen.

Die StWN verfügt über ein ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Verhältnis zu den finanzierenden Banken widerspiegelt. Letztlich ist jedoch auch die Bonität der StWN von der Übernahme etwaiger auf Konzernebene nach Durchführung der Ergebnisabführung der Konzernunternehmen (VAG und N-ERGIE) verbleibender Verluste durch die Stadt Nürnberg abhängig, da ein Verzehr von Eigenkapital auf dieser Ebene bonitätsherabsetzend wirkt.

5. Absicherung durch Bürgschaft

Die Ansprüche der finanzierenden Banken gegen die VAG aus den Zwischenfinanzierungsdarlehen und den verschiedenen Endfinanzierungen (vgl. Ziffer 3) sollen mit einer Ausfallbürgschaft der Stadt Nürnberg für das jeweilige Kreditinstitut in Höhe von 80 % der Darlehenssumme sowie Nebenforderungen, also insgesamt bis zu 56 Mio. EUR, besichert werden. Die Bürgschaft ist als einfache Ausfallbürgschaft ausgestaltet. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich gegenüber den finanzierenden Banken nur für den endgültigen Ausfall einzustehen, den diese

bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit der VAG erleiden. Für die Gewährung der Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsprämie (Avalprovision) erhoben.

Die Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg ist in der **Anlage** als Muster beigefügt. Diese wird mit Ausnahme des jeweiligen Höchstbetrages inhaltgleich für die beiden geschilderten Anwendungsfälle (Zwischenfinanzierung und Endfinanzierung) sowie zukünftige weitere Endfinanzierungstranchen verwendet.

Der im Rahmen der Sitzungsvorlage begehrte Beschluss enthält auch die Ermächtigung der Verwaltung, neue Bürgschaften für zukünftige Endfinanzierungstranchen zu gewähren, so lange hierdurch die Zwischenfinanzierung entsprechend zurückgeführt wird und der Höchstbetrag von 56 Mio. EUR nicht überschritten wird. Im Rahmen der Abwicklung der Umschuldungsvorgänge kann es für wenige Bankarbeitstage zu kurzfristigen Übersicherungen der Kreditinstitute kommen.

Eine Besicherungsalternative hat die VAG nicht. Insbesondere dingliche Sicherheiten kommen mangels nennenswertem beleihungsfähigem Vermögen nicht anstelle der Bürgschaft in Betracht. Soweit einzelne beleihungsfähige Vermögenswerte vorhanden sind, scheidet deren Heranziehung aus, da anderenfalls die Aufgabenerfüllung der VAG gefährdet wäre. Im Wesentlichen verfügt die VAG über gefördertes Anlagevermögen, das unmittelbar dem öffentlichen Personennahverkehr dient (Bahnkörper/Schienenwege, Fahrzeuge).

6. Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht

Die Übernahme der kommunalen Bürgschaft ist mit dem Europäischen Beihilfenrecht vereinbar. Die Gewährung der 80 % Bürgschaft mit einer marktgerechten Bürgschaftsprämie stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Das Merkmal der Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils ist nicht gegeben, weil die Bedingungen der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. 2008 C 155/10) eingehalten werden.

7. Keine Inanspruchnahme aus Bürgschaft zu erwarten

Die Stadt Nürnberg übernimmt die Bürgschaft für ein Darlehen, dessen Rückzahlung durch die VAG innerhalb des vereinbarten Zahlungszeitraums mit der erforderlichen Sicherheit erfolgen wird. Die Bonität und die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit der VAG und des dahinterstehenden StWN-Konzerns lassen eine Inanspruchnahme der Stadt Nürnberg aus der Bürgschaftsübernahme nicht erwarten.

Die VAG verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen. Angesichts des mit der StWN bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bestehen auch an ihrer Bonität keine Zweifel.

Die StWN-Gruppe verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Bankrating und einer sehr niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,03 % widerspiegelt.

Zugleich stellt die Stadt Nürnberg durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das verbürgte Darlehen während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft dem öffentlichen Zweck entsprechend eingesetzt wird.

Einer dinglichen Besicherung des Rückgriffsanspruchs bedarf es vorliegend nicht. Nach Ziff. 9.1 Abs. 1 Satz 1 der Kreditbekanntmachung des StMI „sollen Bürgschaften im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden“. Die Besonderheit, dass die Stadt Nürnberg die Bürgschaft nicht zu Gunsten eines Drittunternehmens gewähren will, sondern zu

Gunsten eines Unternehmens, an dem sie (mittelbar) 100% der Anteile hält, rechtfertigt vorliegend in Abweichung von der nur allgemeinen Leitlinie in der Kreditbekanntmachung („sollen im Allgemeinen“) die Genehmigung einer ungesicherten Bürgschaftsübernahme.